

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren

13. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Ordnungsbussenverordnung		Seite
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Anwendung	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
Art. 4	Vorgehen.....	4
Art. 5	Ausschluss	5
Art. 6	Bussenhöhe, weitere Kosten	5

II. Inkrafttreten

Art. 7	Inkrafttreten	5
--------	---------------------	---

Anhang

Ordnungsbussenliste

Allgemeine Bestimmungen	6
Niederlassung und Aufenthalt.....	6
Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	7
Strassen- und Verkehrspolizei	8
Lärmschutz	9
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	9
Gewerbepolizei	9

Gestützt auf § 63 lit. a und § 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sowie Art. 51 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2002 erlässt der Gemeinderat Pfäffikon nach-folgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren.

I. Ordnungsbussenverordnung

<i>Zweck</i>	Art. 1 Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen (anonym und gebührenfrei) erledigt werden.
<i>Anwendung</i>	Art. 2 Der Gemeinderat bezeichnet nachfolgend die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenbeträge (Bussenliste der Gemeinde Pfäffikon).
<i>Zuständigkeit</i>	Art. 3 Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind folgende Organe ermächtigt: a) die Angehörigen der Gemeinde- und Kantonspolizei, b) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Polizeiorgane oder Sicherheitsdienste, c) der/die Leiter/in und die Mitarbeitenden des Einwohneramtes im Bereich des Meldewesens. Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.
<i>Vorgehen</i>	Art. 4 a) Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden. b) Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. c) Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Wiederhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. d) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. e) Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. f) Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet. g) Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

- Ausschluss* **Art. 5**
Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:
- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
 - b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
 - d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

- Bussenhöhe,
weitere Kosten* **Art. 6**
- a) Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.-- gebüsst werden.
 - b) Im Ordnungsbussenverfahren werden keine weiteren Kosten erhoben.
 - c) Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Pfäffikon zu.

II. Inkrafttreten

- Inkrafttreten* **Art. 7**
Diese Verordnung wurde zusammen mit der dazugehörenden Bussenliste am 13. Dezember 2011 vom Gemeinderat Pfäffikon erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft und ersetzt diejenige vom 18. Juni 2002.

Anhang Ordnungsbussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon vom 18. Juni 2002

Allgemeine Bestimmungen

1. Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen; Art. 4
Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Fr.100.--
2. Stören der polizeilichen Tätigkeit; Art. 5
Einmischen und Stören der polizeilichen Tätigkeit Fr.150.--
3. Identitätsnachweis; Art. 6
 - a) Nichtbekanntgabe der Personalien Fr.100.--
 - b) Falschangabe von Personalien Fr.100.--

Niederlassung und Aufenthalt

4. Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist beim Zuzug in die Gemeinde; Art. 9 und 10
 - a) 9. bis 30. Tag nach Zuzug Fr. 50.--
 - b) 31. bis 60. Tag nach Zuzug Fr. 80.--
 - c) mehr als 60 Tage nach Zuzug Fr.100.--
5. Nichthinterlegen der Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung; Art. 9 Fr. 80.--
6. Nichterneuern oder Nichtverlängern der zeitlich beschränkten Ausweise oder Nichtändern des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes innert 30 Tagen; Art. 9 Fr. 50.--
7. Nichteinhalten der Meldefrist beim Umzug innerhalb der Gemeinde; Art. 9 und 10
 - a) 9. bis 30. Tag nach Umzug Fr. 50.--
 - b) 31. bis 60. Tag nach Umzug Fr. 80.--
 - c) mehr als 60 Tage nach Umzug Fr.100.--
8. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Abmeldefrist nach Wegzug aus der Gemeinde; Art. 9
 - a) 9. bis 30. Tag nach Wegzug Fr. 50.--
 - b) 31. bis 60. Tag nach Wegzug Fr. 80.--
 - c) mehr als 60 Tage nach Wegzug Fr.100.--
9. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht Dritter beim Ein- und Auszug in der Familie bzw. im Hause; Art. 9
 - a) 9. bis 30. Tag nach Ein- oder Auszug Fr. 50.--
 - b) 31. bis 60. Tag nach Ein- oder Auszug Fr. 80.--
 - c) mehr als 60 Tage nach Ein- oder Auszug Fr.100.--

Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

10. Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren; Art. 12
- a) Belästigung von Personen und Tieren Fr. 100.--
 - b) Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen öffentliche Sitte und Anstand Fr. 100.--
11. Alarmeinrichtungen; Art. 13
- Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignalen oder Rettungsgeräten Fr. 100.--
12. Schiessen; Art. 14
- a) Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund ohne Ausnahmegewilligung Fr. 100.--
 - b) Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust oder Sportpfeilen auf nicht dafür eingerichteten Anlagen Fr. 100.--
 - c) Gefährdung oder Belästigung auf Privatgrund bei Verwendung von Luft- und Gasdruckwaffen Fr. 100.--
13. Schiessgelände; Art. 15
- Befahren oder Betreten von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände und deren Gefahrenzonen während des Schiessbetriebs Fr. 50.--
14. Abbrennen von Feuerwerk; Art. 16
- Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (ausgenommen 1. August und Jahreswechsel) Fr. 100.--
15. Veranstaltungen, Umzüge, Art. 18
- Durchführen von Umzügen, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Fr. 100.--
16. Sicherung von Baustellen und offenen Gruben, Art. 19
- a) Ungenügende Sicherung von Gruben, Sammlern, Jauchetrögen, usw. oder nicht Beaufsichtigen von solchen offenen Einrichtungen Fr. 100.--
 - b) Ungenügende Sicherung oder nicht Signalisieren von Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund Fr. 100.--
 - c) Ungenügendes Einzäunen von Grundstücken Fr. 100.--
- Strassen- und Verkehrspolizei**
17. Motorisierte Anlässe, Motocross, Gokart; Art. 20
- Motorsport-Veranstaltungen und Trainingsfahrten ohne Bewilligung Fr. 100.--
18. Motorspielzeuge; Art. 21
- Belästigung von Drittpersonen durch motorisch angetriebene Spielzeuge Fr. 50.--
19. Strassensperrung; Art. 22
- Unberechtigtes Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung Fr. 80.--
20. Bäume, Sträucher, Bepflanzungen; Art. 24
- Beeinträchtigen des öffentlichen Grundes durch private Pflanzen Fr. 80.--

Lärmschutz

21. Grundsatz; Art. 25
Verursachen von vermeidbarem Lärm Fr. 50.--
22. Nachtruhe; Art. 26
Stören der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Fr.100.--
23. Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern; Art. 27
a) Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen Fr.100.--
b) Nichteinhalten von Auflagen des Sicherheitsvorstandes Fr.100.--
24. Singen, Musizieren usw. im Freien; Art. 28
a) Belästigung von Drittpersonen durch Singen, Musizieren und Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen oder in der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr Fr.100.--
b) Nichteinhalten von Auflagen des Sicherheitsvorstandes Fr.100.--
25. Sportveranstaltungen / Spiele; Art. 29
Nichtbeenden des Spielbetriebes um 22.00 Uhr Fr. 50.--
26. Haus- und Gartenarbeiten; Art. 30
Verursachen von lärmigen Haus- und Gartenarbeiten inkl. Rasenmähen, werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen Fr.100.--
27. Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen, Landwirtschaft; Art. 31
Verursachen von lärmigen Arbeiten durch Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen, Montag bis Samstag von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen Fr.100.--
- Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**
28. Unfug; Art. 33
Verunreinigen und Beschädigen von Gebäuden, Anlagen, öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum Fr.100.--
29. Benützung des öffentlichen Grundes; Art. 34
Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Fr.100.--
30. Rettungseinrichtungen; Art. 35
a) Unberechtigtes Verwenden von Feuerleitern oder Hydranten Fr.100.--
b) Nicht Freihalten von Zugängen zu Rettungseinheiten Fr.100.--
31. Reinigung von öffentlichem Grund; Art. 36
a) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Spucken Fr. 30.--
b) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) Fr. 50.--
c) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Urinieren Fr. 80.--
d) Verunreinigen von öffentlichem Grund durch Verrichten der Notdurft Fr.100.--
32. Anzeigen, Plakate, Beschriftungen; Art. 37
a) Anbringen von Reklamen, Plakaten, Anzeigen, Inschriften ohne Bewilligung Fr.100.--
b) Anbringen von Reklamen auf Privatgrund ohne strassenverkehrspolizeiliche Bewilligung Fr. 80.--

- | | |
|--|------------|
| 33. Schutz von Kulturen und Privatgrund; Art 38
Unberechtigtes Betreten, Befahren oder Reiten über fremdes Eigentum | Fr. 80.-- |
| 34. Camping / Fahrende; Art. 39
Campieren und Nächtigen im Freien, in Wohnwagen und dergleichen auf
öffentlichem Grund ohne Bewilligung | Fr. 100.-- |
| 35. Arbeiten an Motorfahrzeugen; Art. 40
Ausführen von Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen
auf öffentlichem Grund | Fr. 80.-- |
| Gewerbepolizei | |
| 36. Sammlungen; Art. 44 | |
| a) Geld- und Warengaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und
Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung | Fr. 50.-- |
| b) Nichtmitführen des Sammlerausweises oder der beglaubigten Sammelliste | Fr. 50.-- |
| 37. Betteln; Art. 45 | |
| Betteln auf öffentlichem Grund und Hausbettel um Geld oder andere Gaben | Fr. 50.-- |

Diese Ordnungsbussenliste wurde vom Statthalter amgenehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52 / Fax 044 952 52 00
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch



Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon

8330 Pfäffikon ZH
Hörnlistrasse 71
Telefon 044 952 42 91, Telefax 044 952 41 91
Postkonto 80-5864-9

Pfäffikon ZH, 22. Dezember 2011 / KU

Gemeindeverwaltung des Bezirkes Pfäffikon
SIV / SIL
GR, GS
23. Dez 2011
X
K

Gemeinde Pfäffikon
Sicherheitssekretariat
Herrn Peter Hauser
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon

Ordnungsbussenliste vom 13. Dezember 2011, Genehmigung

Sehr geehrter Herr Hauser

Gerne genehmige ich die durch den Gemeinderat Pfäffikon am 13. Dezember 2011 beschlossene Ordnungsbussenliste. Ich wünsche Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg, ich bin überzeugt, dass die Gemeinde Pfäffikon die auszufällenden Bussen mit dem nötigen Augenmass ausfällt.

Mit freundlichen Grüssen
STATTHALTERAMT DES BEZIRKES PFÄFFIKON
Der Statthalter:

Bruno Kuhn



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an die Stadt- und Gemeinderäte des Kantons Zürich

Zürich, 26. Januar 2011

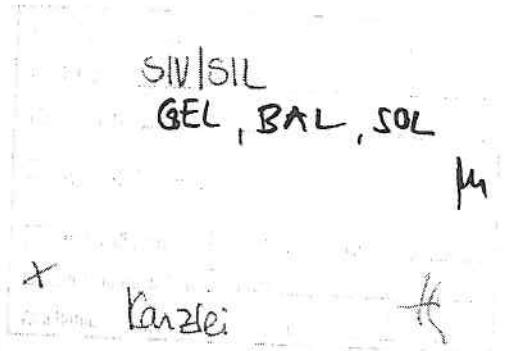
Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der bisherigen kantonalen Strafprozessordnung waren grundsätzlich die Städte und Gemeinden für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen zuständig, wobei sie diese Zuständigkeit an die Statthalterämter abtreten konnten. Das auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) sieht neu vor, dass die Gemeinden für die Durchführung des Übertretungsstrafrechts ab 1. Januar 2012 einer Bewilligung des Regierungsrates bedürfen (§89 Abs. 2 in Verbindung mit §209 GOG). Für diese Bewilligung ist ein Gesuch einzureichen.

Als Bewilligungsvoraussetzung müssen die Städte und Gemeinden gemäss §89 Abs. 2 GOG sicherstellen, dass sie fachlich und organisatorisch zur Durchführung der Übertretungsstrafverfahren in der Lage sind. Dazu sind folgende Hinweise anzubringen:

- In organisatorischer Hinsicht ist namentlich gefordert, dass die mit dem Übertretungsstrafrecht betraute Behörde weisungsunabhängig ist.
- In fachlicher Hinsicht muss die Gewähr dafür bestehen, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Berufserfahrung in der Lage sind, die aus allen Rechtsgebieten zur Beurteilung stehenden Sachverhalte richtig zu erfassen, die notwendigen Untersuchungen zu leiten und die strafrechtliche Beurteilung unter Beachtung aller strafprozessualen Bestimmungen vorzunehmen.



Wie der Regierungsrat in der Weisung vom 1. Juli 2009 zum Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes (Vorlage 4611) allgemein festgehalten hat, erfüllen die Städte Zürich und Winterthur mit den bereits vorhandenen Strukturen (Stadttrichteramt bzw. Polizeirichteramt) die Vorgaben von § 89 Abs. 2 GOG (S. 124, ABI 2009, 1612). Die organisatorische Lösung der beiden Städte kann Ihnen somit als Richtschnur für die Bewilligungsvoraussetzungen dienen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Einzelfall geprüft werden.

Nähere Angaben zu den durch die Gemeinden geführten Übertretungsstrafverfahren finden sich in der Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 30. November 2010 (LS 321.1). Gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung werden die Gemeinden, die für das Übertretungsstrafrecht zuständig sind, im Anhang der Verordnung aufgeführt. Die entsprechende Ergänzung des Anhangs der Verordnung wird jeweils in Verbindung mit der Erteilung einer Bewilligung erfolgen.

Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und die Antragstellung an den Regierungsrat ist die Sicherheitsdirektion. Städte und Gemeinden, welche die Aufgabe der Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen ab 1. Januar 2012 wahrnehmen wollen, werden ersucht, der Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrates bis Ende Juni 2011 ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

U. UOL ?

Der Staatsschreiber:

[Signature]